

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 50
der Stadt Nortorf**

Bearbeitung:

Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH

Dipl.-Geogr. Hans-Hinnerk Maaß

Kolberger Straße 25

24589 Nortorf

22. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

1	VERANLASSUNG	1
2	PLANGEBIET, VORHABEN	1
3	DATENMATERIAL, METHODE	4
3.1	Potenzialabschätzung	4
3.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	4
3.2.1	Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht	6
3.2.2	Artenschutzrechtlich bedeutsame Arten	6
4	BEWERTUNG	7
4.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1	Höhere Pflanzen, Moose	7
4.1.2	Säugetiere	7
4.1.3	Amphibien, Reptilien	10
4.1.4	Käfer	11
4.1.5	Libellen	11
4.1.6	Schmetterlinge	12
4.1.7	Weichtiere	12
4.2	Vögel	12
4.2.1	Betroffene Vogelarten	13
4.2.2	Lokalpopulationen Turmfalke und Sperber	14
5	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN	16
6	GUTACHTERLICHES FAZIT	17

1 VERANLASSUNG

Die Stadt Nortorf plant auf der Grundlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Nahversorgungszentrum Itzehoer Straße / Timmasper Weg“. Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung von Sondergebieten und einer kleineren Gewerbefläche vor. Außerdem werden die bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen und ein vorhandenes Regenrückhaltebecken in die Planung übernommen. Mit der Bauleitplanung sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung und Erweiterung des ansässigen Verbrauchermarktes (Familia) geschaffen werden.

Durch die Planung werden neben bereits bebauten / versiegelten Flächen auch Freiflächen mit Gehölzen, Gärten von Wohngrundstücken und ein als Biotop gesetzlich geschützter Knick für eine künftige Überbauung in Anspruch genommen. Die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt schließen nicht aus, dass auch Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein können.

Der vorliegende Fachbeitrag liefert auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung eine Einschätzung zu Vorkommen der unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallenden Arten und bewertet sie hinsichtlich der möglichen Verwirklichung von Verbotstatbeständen des Artenschutzrechtes.

2 PLANGEBIET, VORHABEN

Das Plangebiet umfasst ein ca. 2,47 ha großes Areal im Stadtgebiet von Nortorf, südlich der Bahnstrecke Neumünster - Flensburg und östlich der Landesstraße 121 (Itzehoer Straße). Der Umgebungsbereich wird von einer gemischten Bebauung mit gewerblichen Nutzungen vor allem entlang der Itzehoer Straße und Wohnnutzungen mit überwiegend älteren Einzelhäusern auf mittelgroßen Grundstücken im Bereich Timmasper Weg / Hofkamper Weg südlich / südwestlich des Plangebietes geprägt. Nördlich der das Plangebiet begrenzenden und im Ortsbild eine deutliche Zäsur darstellenden Bahnstrecke sind Wohnnutzungen mit älterer Bausubstanz vorherrschend.

Im Folgenden wird das Plangebiet hinsichtlich seiner Lebensraumausstattung und aktuellen sowie geplanten Nutzung kurz beschrieben. Eine detaillierte, auch zeichnerische Darstellung des Bestandes liefert der Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Bauleitplanung (FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPFLERISCHEN FACHBEITRAG ZUR BAULEITPLANUNG (FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPFLANUNG MATTHIESSEN · SCHLEGEL 2014)). Die künftige Nutzungsgliederung ist dem Entwurf des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Den Großteil des Plangebietes nimmt der bestehende Verbrauchermarkt mit zugehöriger Stellplatzanlage im Westen zur Itzehoer Straße ein. Das Gebäude des Verbrauchermarktes ist als funktionaler Zweckbau mit Flachdach ausgeführt. Die Warenanlieferung ist auf der Ostseite angeordnet und erfolgt über den Timmasper Weg.

Unversiegelte Freiflächen sind in den genannten Bereichen auf randliche Grünstreifen mit niedrigen Ziersträuchern und Reihen kleinerer Laubbäume beschränkt. Zwei weitere kleine Bäume sind außerdem innerhalb der Stellplatzfläche vorhanden. In die Strukturen wird durch die Planung voraussichtlich nicht eingegriffen.

Gegenüber den südlich angrenzenden Wohngrundstücken wird das Gelände des Verbrauchermarktes von einer teilweise angepflanzten, aber auch durch Sukzession entstandenen Gehölzfläche mit einem mittelalten Bestand aus überwiegend Eschen und einzelnen Bergahornen, Hainbuchen und Mehlbeeren eingenommen. Die Stammdurchmesser betragen überwiegend um 30 cm (15 cm bis max. 50 cm). Östlich schließt sich an diese Gehölzfläche ein bis zum Hofkamper Weg auf der Grundstücksgrenze verlaufender Knickrest von ca. 40 m Länge an, dessen geschlossene Gehölzschicht aus durchgewachsenen Hainbuchen und Haselsträuchern aufgebaut ist.

Innerhalb des Plangebietes stellen die Gehölzfläche und der Knick die aus Naturschutzsicht ökologisch bedeutsamsten Elemente dar. Ihre vorgesehene Beseitigung im Zuge der Planumsetzung ist als erheblicher Eingriff in innerörtliche Lebensraumstrukturen zu werten.

Südlich angrenzend an den Verbrauchermarkt sind die weitgehend versiegelten Flächen eines Handwerksbetriebes (Elektro Tieg), das Grundstück eines älteren Einfamilienhauses und weitere Gartenflächen in das Plangebiet einbezogen. Sie werden durch die Umsetzung der Planung ebenfalls in Anspruch genommen und im Bestand beseitigt.

Die Gartenflächen sind durch Zierrasen geprägt. Gehölzstrukturen beschränken sich im Wesentlichen auf Nadelbäume (Fichten, Tannen), Hecken aus nicht-heimischen Arten und nur wenige kleinere Obstbäume und Büsche heimischer Laubholzarten. Insgesamt kommt den Gärten damit nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu. Wertgebend ist aber eine ortsbildprägende dreistämmige Eiche am Hofkamper Weg. Sie hat ihren Standort in einer Grünfläche des Bebauungsplanes und kann daher erhalten werden.

Nördlich des Timmasper Weges nehmen die vorhandene Tankstelle und weitere Stellplätze für den Verbrauchermarkt den zentralen Bereich ein. Die Flächen sind fast vollständig versiegelt und ohne Lebensraumfunktion. Im Bebauungsplan werden sie im Bestand gesichert.

Im Nordwesten werden die bestehenden Stellplätze durch eine markante Baumreihe aus Feldahornen (Stammdurchmesser bis 40 cm) von einem Wohngrundstück angrenzend an die Unterführung Itzehoer Straße / Bahnstrecke getrennt. Das Grundstück mit einem moderni-

sierten älteren Einzelhaus weist eine Rasenfläche mit nur wenigen Gehölzen / Bäumen auf. Seine Bedeutung als Lebensraum ist auch durch die isolierte Lage zwischen Verkehrsanlagen und versiegelten Flächen eingeschränkt. Im Bebauungsplan ist für das Grundstück eine zukünftig gewerbliche Nutzung vorgesehen. Die vorhandene Baumreihe soll als Abgrenzung aber erhalten bleiben.

An das Gelände der Tankstelle mit zugehöriger Waschanlage schließt sich im Südosten ein Regenrückhaltebecken an. Seine Böschungen sind durch eine ruderales Gräserflur geprägt. Im Grund des augenscheinlich nur periodisch wasserführenden Beckens sind Flutrasenarten vorherrschend. In den Bestand wird durch die Planung nicht eingegriffen.

3 DATENMATERIAL, METHODE

3.1 Potenzialabschätzung

Im Rahmen der Umweltprüfung für das o.g. Vorhaben wurden keine Untersuchungen zur Fauna im Bereich des Plangebietes durchgeführt. Auch liegen aus früheren Jahren keine Erhebungen für die hier behandelten Flächen vor, die als Grundlage für eine faunistische Potenzialabschätzung herangezogen werden können. Die Einschätzung von Vorkommen, insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Arten, konnte deshalb lediglich indirekt aus den vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Auswertung verfügbarer Daten aus der regionalen Literatur abgeleitet werden. Dazu dienten vorrangig die Angaben zur Verbreitung und zu Habitatansprüchen in den verfügbaren Roten Listen und Verbreitungsatlantiken des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Weitere genutzte Quellen sind der Zweite Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (KOOP & BERNDT 2014), die aktuelle Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (MLUR 2010) sowie die Angaben zur Verbreitung, Siedlungsdichte und Habitatansprüchen aus FLADE (1994).

Zur Abschätzung des Besiedlungspotenzials des Plangebietes wurde am 16. Juni 2014 eine Gebietsbegehung durchgeführt, bei der die für die Fauna relevanten Habitatstrukturen qualitativ erfasst und fotografisch dokumentiert wurden. Diese Daten bildeten zusammen mit den gesammelten Angaben aus der Literatur die Grundlage zur faunistischen Potenzialabschätzung des Plangebietes.

3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit Bezug auf den Artenschutz sind die Regelungen der § 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie besonders zu beachten.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote) wie folgt gefasst (Auszug):

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 werden die Zugriffsverbote des Abs. 1 für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben i.S. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG näher bestimmt (Auszug):

Satz 2: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3: Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Satz 4: Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5: Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Anhaltspunkte, ob ein artenschutzrechtlicher Tatbestand hinsichtlich des Schädigungsverbotes vorliegt, gibt das „Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC“ (Europäische Kommission, Stand Februar 2007). Hiernach ist es für die Erfüllung des Verbotstatbestands erforderlich, dass absichtlich – oder unter bewusster Inkaufnahme der Möglichkeit – Tiere der geschützten Arten höchstwahrscheinlich („most likely“) getötet werden. Darunter fällt z. B. die vermeidbare Beseitigung von Gehölzen mit Vogelnestern während der Brutzeit, nicht aber das verbleibende „Restrisiko“, d.h. die zufällige („incidental“) Tötung etwa von einzelnen Vögeln im Straßenverkehr.

Auch der Begriff „erhebliche Störung“ wurde durch die Europäische Kommission näher bestimmt. Danach ist eine Störung nur dann erheblich, wenn gewisse schädliche Auswirkungen („detrimental impact“) auf die betroffene Art zu erwarten sind. Dies wird angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit verringert werden. Bloß sporadische Scheuchwirkungen ohne derartige Folgewirkungen fallen hingegen nicht unter den Begriff der „Störung“.

Löst das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 aus, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Bei Eingriffsvorhaben kann diese in der Regel nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vom zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

3.2.1 Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht

Für das Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht ist auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahmeregelung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der naturschutzrechtlichen Ausnahmvorschrift ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will.

In diesem Sinne gilt folgendes: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, Abstand zu nehmen.

3.2.2 Artenschutzrechtlich bedeutsame Arten

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG gelten für die in den Anhängen IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und alle europäischen Vogelarten.

Das zu prüfende Artenspektrum wurde darüber hinaus um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten („Verantwortungs-“) Arten (§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt. Diese Regelung ist aber derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist gegenwärtig nicht bekannt.

Im Folgenden wird zunächst eine Bewertung von möglichen Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten vorgenommen. Mit Ausnahme der Vögel können damit alle unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallenden Arten betrachtet werden.

Für die Artengruppe der Vögel erfolgt eine gesonderte Betrachtung, da hier alle in Europa wild lebenden Arten zu berücksichtigen sind.

Sind einzelne Arten / Artengruppen bzw. ihre Biotope durch das Vorhaben betroffen, werden notwendige Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesondert dargestellt.

4 BEWERTUNG

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zu den Arten liegt für Schleswig-Holstein eine Liste mit aktuellen Vorkommen vor (LBV-SH BS KIEL: Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, Stand 23.06.2008), auf die in der folgenden Bewertung Bezug genommen wird.

4.1.1 Höhere Pflanzen, Moose

Die Liste verzeichnet drei Blütenpflanzen (Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Schwimmendes Froschkraut) und einen Vertreter der Moose (Firnigglänzendes Sichelmoos). Die wenigen bekannten Vorkommen der Arten sind in Schleswig-Holstein an Sonderstandorte gebunden, die innerhalb und im größeren Umkreis des Plangebietes nicht vorhanden sind. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

SCHULZ, FLORIAN (2002): Die Moose Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

MIERWALD, U. & KATRIN ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Band 1. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

4.1.2 Säugetiere

Die Liste verzeichnet 20 Arten, darunter alle 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermaus-Arten.

Aktuelle Kartierungen zu Säugetieren liegen für das Siedlungsgebiet der Stadt Nortorf nicht vor.

Fledermäuse

Für die Siedlungsbereiche Nortorfs wahrscheinlich sind Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und der Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*). Die Arten sind typische Vertreter von Siedlungsstrukturen und beziehen meist ihre Sommer- und Winterquartiere in Gebäuden. Zur Jagd werden lineare Gehölzstrukturen z. B. entlang von Straßen bevorzugt (LANU 2008).

Unter den weiteren Fledermaus-Arten sind Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) und der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) potenziell möglich, wenn auch wenig wahrscheinlich. Beide Arten werden im westlichen und mittleren Landesteil Schleswig-Holsteins vor allem während der Migrationszeiten angetroffen. Sie nutzen als Zwischenquartiere vorzugsweise Baumhöhlen in Wäldern / Gehölzflächen. Bei der Gebietsbegehung am 16. Juni

2014 ergaben sich zwar keine Hinweise auf Baumhöhlen-Quartiere (z. B. Kotspuren, enge Spalten als Zugänge), bei den vorkommenden Bäumen (Stammdurchmesser > 20 cm) sind geeignete Strukturen aber nicht vollständig auszuschließen.

Lokalpopulationen

Die Breitflügelfledermaus gehört zu den häufigsten Fledermausarten und ist in ganz Schleswig-Holstein weit verbreitet. Die Vorkommen sind von bundesweiter Bedeutung. Die Breitflügelfledermaus ist die typische Art der Ortschaften unterschiedlichen Charakters. Wochenstuben liegen fast ausschließlich in Gebäuden, insbesondere im Dachraum. Es ist davon auszugehen, dass ein großer Anteil der Population Schleswig-Holsteins weitgehend unbemerkt in Gebäuden überwintert. Bevorzugte Jagdhabitats sind Waldränder, Knicks sowie Grünflächen und Straßenränder innerhalb der Ortschaften.

Auch die Zwergfledermaus ist in ganz Schleswig-Holstein weit verbreitet und nutzt wie die Breitflügelfledermaus überwiegend Gebäude als Wochenstuben. Die Art überwintert vermutlich überwiegend im Land, das größte Winterquartier befindet sich an der Levensauer Hochbrücke mit 1.000 Individuen. Bevorzugte Jagdhabitats befinden sich in den Ortslagen in der Umgebung von Gebäuden, entlang von Straßen, Knicks, Alleen, Park- und Grünanlagen.

Mit der Zwergfledermaus eng verwandt ist die Mückenfledermaus, die auch hinsichtlich ihrer Lebensweise und Habitatansprüche wie diese einzuschätzen ist. Zur Verbreitung der Mückenfledermaus im Land bestehen noch Kenntnisdefizite.

Funktionsräume

Nach den Habitatansprüchen gehören die Freiflächen im Plangebiet zu den potenziellen Jagdhabitats der o.g. Arten. Bereits der hohe Anteil versiegelter Flächen schränkt die Eignung aber erheblich ein. Auch die vorhandenen Gärten und Gehölzstrukturen lassen eine mehr als allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitats nicht erkennen. Für einen qualitativ hochwertigen Nahrungsraum ist die Nutzungsintensität allgemein zu hoch und es fehlen größere Areale ohne störende Einflüsse. Zudem sind Strukturen mit Leitlinienfunktion (hier Knickrest, Baumreihen) auf kurze Abschnitte beschränkt und nur räumlich isoliert vorhanden. Übergeordnete Flugstraßen als Verbindungen zwischen strukturreichen Jagdhabitats im weiteren Umgebungsbereich sind nicht erkennbar.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme des Areals sind Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere der potenziell auftretenden Arten der Lokalpopulation nicht betroffen, da die vorhandenen Gebäude, deren Abriss durch die Planumsetzung erwartet werden kann, keine für mögliche Quartiere geeigneten Strukturen erkennen lassen.

In den von der Planung betroffenen Gehölzbeständen / Bäumen sind zeitweise genutzte Zwischenquartiere (Tageseinstände, Balzquartiere) nicht vollständig auszuschließen. Diese erfüllen im Regelfall aber nicht die Definition einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Vorliegend kann zudem davon ausgegangen werden, dass der Verlust möglicher Zwischenquartiere sich für die Arten der Lokalpopulation und durchziehender Arten nicht negativ auswirkt, da innerhalb des Plangebietes und in angrenzenden Bereichen ausreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen bleiben und die Gesamtlebensräume in ihrer ökologischen Funktion nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Qualität von Brutstätten in der Nachbarschaft zum Plangebiet wird durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt. Indirekte Auswirkungen auf einzelne Bruten durch die Zerstörung von Nahrungsflächen sind jedoch nicht völlig auszuschließen. Die Freiflächen des Plangebietes stellen insgesamt aber kein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat dar. Auch verhindern die geringen Anteile strukturreicherer Flächen und der hohe Isolationsgrad innerhalb des Siedlungsbereiches eine signifikante Bedeutung für die Arten. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen ist daher auszuschließen.

Das Schädigungsverbot ist damit nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Rodungs- und Erschließungsarbeiten zur Umsetzung der Planung werden Störungen hervorrufen, die eine Nutzung durch die Fledermausarten unmöglich machen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Plangebiet als Jagdraum für Fledermäuse nur noch eingeschränkt nutzbar sein.

Für die Nahrungssuche besitzen die Freiflächen des Plangebietes insgesamt keine besondere Bedeutung. Auch verhindern die geringen Flächengrößen potenziell geeigneter Jagdhabitats und der hohe Isolationsgrad innerhalb des Siedlungsbereiches eine signifikante Bedeutung für die Lokalpopulationen der Arten. Der Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen ist damit durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen, so dass das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

Prognose des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung werden ein größerer Teil der Gehölze gerodet und mehrere Gebäude abgerissen. Die Begehung des Plangebietes ergab jedoch keinen Hinweis auf Wochenstuben und Überwinterungen in Gebäuden oder in anderen Höhlenquartieren. Betroffen sein können aber temporär genutzte kleine Zwischenquartiere (Tageseinstände, Balzquartiere) auch wandernder Arten in den Baumbeständen. Aus Gründen der Vorsorge sind daher Rodungen von Bäumen mit mehr als 20 cm Stammdurchmesser auf den Winter (1. Dezember – 28. Februar) außerhalb des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen zu

beschränken. Erhebliche Risiken von Verletzungen bzw. Tötungen von Tieren werden dadurch vermieden und das Verletzungs- und Tötungsverbot ist somit nicht erfüllt.

Sonstige Säugetiere

Für die übrigen Säugetierarten (Biber, Birkenmaus, Fischotter, Haselmaus, Schweinswal), ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der nicht erfüllten Lebensraumansprüche bzw. der wenigen Nachweise in anderen Landesteilen auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

BORKENHAGEN, PETER (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum.

BORKENHAGEN, PETER (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES S-H (Hrsg.) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Teil III: Fledermausschutz. Flintbek

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2009 - 2013): Jahresberichte Jagd und Artenschutz. Kiel

4.1.3 Amphibien, Reptilien

Die Liste verzeichnet acht Amphibien- und drei Reptilienarten.

Aktuelle Bestandsaufnahmen zu Amphibien und Reptilien liegen für das Stadtgebiet nicht vor, Hinweise auf mögliche Vorkommen liefert aber der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (s.u.).

Amphibien

Das Plangebiet weist mit Ausnahme des isoliert zwischen dem Timmasper Weg und der Bahnstrecke gelegenen Regenrückhaltebeckens keine offenen Gewässer auf. Im Siedlungsumfeld bieten einige vorhandene Zier- / Gartenteiche ggf. weitere Reproduktionsmöglichkeiten für allgemein verbreitete Arten (z. B: Erdkröte). Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte) sind nicht bekannt und nach den Habitatstrukturen auch nicht zu erwarten. Ebenso ist aufgrund der Lagebeziehungen und Strukturausstattung eine bedeutende Funktion des Plangebietes als Winter- und/oder Sommerlebensraum für Vertreter der Amphibien ausgeschlossen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Reptilien

Mit Bezug auf die Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse) lassen die isolierte Lage des Plangebietes, die wenigen bekannten Nachweise aus anderen Landschaftsräumen und die speziellen Lebensraumansprüche der Arten, Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen erscheinen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

KLINGE, ANDREAS & CHRISTIAN WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

4.1.4 Käfer

Die Liste verzeichnet vier Käferarten (Breitrand, Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer), die landesweit vom Aussterben bedroht sind. Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der speziellen Lebensraumansprüche und der wenigen Nachweise aus anderen Landesteilen auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

ZIEGLER, WOLFGANG & ROLAND SUIKAT (1994): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Käferarten. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.), Kiel.

4.1.5 Libellen

Die Liste verzeichnet vier aktuell in Schleswig-Holstein vorkommende Arten (Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle). Für die Arten ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Gewässer, der allgemeinen Seltenheit mit nur wenigen Nachweisen in anderen Landschaftsräumen und der speziellen Lebensraumansprüche auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Kiel.

WINKLER, CHRISTIAN, KLINGE, ANDREAS & ARNE DREWS (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009 -. Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein, Kiel, in Kooperation mit dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H, Flintbek.

4.1.6 Schmetterlinge

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten tritt aktuell nur der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in Schleswig-Holstein auf. Die thermophile, seltene, aber in Ausbreitung begriffene Art stellt Lebensraumansprüche, die im Plangebiet nicht erfüllt werden. Außerdem konnten Bestände des als vorrangige Wirtspflanze der Raupen dienenden Weidenröschens bei der Ortsbesichtigung nicht aufgefunden werden. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

HERMANN, GABRIEL UND J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43, S. 293-300. Stuttgart.

KOLLIGS, DETLEF (1998): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

KOLLIGS, DETLEF (2003): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins. Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen. Wachholtz Verlag, Neumünster.

4.1.7 Weichtiere

Die Liste verzeichnet drei Arten (Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Kleine Flussmuschel). Im Plangebiet werden die Lebensraumansprüche der an Sonderstandorte gebundenen Arten nicht erfüllt. Vorkommen sind daher auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

4.2 Vögel

Für Schleswig-Holstein sind einschließlich erloschener Vorkommen rund 240 Brutvogelarten bekannt. Davon gehören 96 zu den streng geschützten Arten, wovon wiederum für 19 Arten seit längerer Zeit keine Brutvorkommen aus Schleswig-Holstein mehr nachgewiesen wurden.

Außerdem zu betrachten sind ggf. durchziehende Vogelarten, die in Schleswig-Holstein regelmäßig rasten oder überwintern.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens sind Flächenversiegelungen, die Beseitigung eines Knickabschnittes und Rodungen von Gehölzen verbunden, die Verluste von Lebensräumen bedeuten.

Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten nach dem BNatSchG besonders geschützt und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Das Gros dieser Arten weist aber so hohe Populationsgrößen auf, dass signifikante Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen durch das Planvorhaben von vornherein auszuschließen sind (z. B. hat die Amsel einen Landesbestand von etwa 115.000 Brutpaaren, es sind allerdings nur etwa 4 bis 7 Brutpaare von dem Vorhaben

betroffen). Demnach werden diese Arten durch die Tatbestände des Artenschutzrechts nicht berührt, so dass sie unter Punkt 4.2.1 kurz beschrieben, in der näheren artenschutzrechtlichen Betrachtung (s. Punkt 4.2.2) aber nicht gesondert behandelt werden.

4.2.1 Betroffene Vogelarten

Brutvögel

Aktuelle Brutvogel-Kartierungen liegen für das Stadtgebiet von Nortorf nicht vor. Potenzielle Vorkommen lassen sich aus der allgemeinen Habitatstruktur ableiten (FLADE 1994). Weitere Hinweise liefert der Zweite Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (KOOP & BERNDT 2014). Dieser stellt auf der Basis von je etwa 30 km² messenden Vierteln der Topographischen Karte 1:25.000 (TK 25) die Bestände aller in Schleswig-Holstein vorkommenden Brutvogelarten dar.

Für die Besiedlung durch Vögel sind vor allem die Gehölzbestände der Freiflächen des Verbrauchermarktes und die Gärten der angrenzenden Wohngrundstücke von Bedeutung (s. Punkt 2). Die zu erwartende Artengruppe setzt sich überwiegend aus allgemein häufigen, störungsresistenten und für Siedlungsbereiche typischen Vogelarten zusammen. Arten weiterer Habitattypen sind nur ausnahmsweise vertreten.

Das erwartete Artenspektrum umfasst etwa 12 bis 15 Brutvogelarten. Darunter befinden sich mit Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Türkentaube Gebäudebrüter, die das Plangebiet selbst lediglich zur Nahrungssuche nutzen.

Von den Gehölzbrütern der Fläche stellen Amsel, Buchfink und Kohlmeise die dominanten Arten. Die relativ geringe Anzahl von Altbäumen im Plangebiet bietet nur wenigen Höhlenbrütern Nistmöglichkeiten. Vereinzelt künstliche Nisthilfen für Kohl- und Blaumeise, Hausperling und Star beschränken sich auf die Hausgärten. Hinsichtlich des Struktureichtums anspruchsvollere Arten wie Gartenrotschwanz, Mönchs- und Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Zaunkönig und Rotkehlchen sind nur vereinzelt bzw. ausnahmsweise zu erwarten.

Arten des Offenlandes, wie z. B. die im Bestand gefährdete Feldlerche, finden in den kleinflächig abgegrenzten Gärten des Plangebietes keine geeigneten Brutmöglichkeiten.

Eine Besiedlung des Flachdaches des Verbrauchermarktes durch Möwen, wie sie seit einigen Jahren auf dem Dach des westlich vom Plangebiet gelegenen Baumarktes zu beobachten ist, hat bisher nicht stattgefunden.

Insgesamt sind im Plangebiet die Brutmöglichkeiten für Vögel aufgrund des hohen Anteils versiegelter Flächen (Stellplätze, Straßen, Gebäude) bereits deutlich eingeschränkt. Lediglich in den Bereichen unversiegelter Freiflächen ist eine für Siedlungsbereiche durchschnittlich artenreiche Brutvogelgemeinschaft zu erwarten. Aufgrund der Nutzungs- und Habitatstrukturen, der geringen Flächengrößen und des hohen Isolationsgrades sind die zu erwartenden Abundanzen

aber allgemein gering und erreichen bei keiner Art bedeutsame Anteile an den jeweiligen Lokalpopulationen. Mit Vorkommen von Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und von gefährdeten Brutvogelarten der Roten Liste, ist im Plangebiet nicht zu rechnen.

Direkte Schädigungen von Vögeln durch die Beseitigung von Niststandorten während der Brutzeit können durch eine Bauzeitenregelung wirksam vermieden werden.

Nahrungsgäste, Rastvögel

Das Spektrum der auftretenden Nahrungsgäste und Rastvögel ist vielfältig und saisonal unterschiedlich. Sehr wahrscheinlich haben die Freiflächen des Plangebietes während der Brutperiode Bedeutung als Nahrungshabitat für Singvogelarten der umgebenden Siedlungsbereiche. Im Winter sind die Nahrungsressourcen durch die nur vereinzelt in den Gärten vorhandenen Beerensträucher / Obstbäume beschränkt.

Eine enge bzw. langfristige Bindung an das Gebiet ist aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches und des hohen Isolationsgrades aber bei keiner Art zu erwarten.

Als Nahrungsraum ist das Plangebiet potenziell für die auch in Siedlungsräumen jagenden Greifvögel und Eulen von teilweiser Bedeutung. Während ein stetiges Auftreten von Eulen (Waldkauz, Waldohreule) wenig wahrscheinlich, wenn auch nicht gänzlich auszuschließen ist, könnten Sperber (*Accipiter nisus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) die störungsärmeren Gehölzstrukturen und Gärten im Süden mehr oder weniger regelmäßig nutzen. Im Folgenden werden diese Arten daher näher betrachtet.

4.2.2 Lokalpopulationen Turmfalke und Sperber

Sperber und Turmfalke gehören zu den landesweit verbreiteten Greifvögeln. Mit Brutbeständen von etwa 1.500 (Turmfalke) und 1.000 Paaren (Sperber) stellen sie nach dem Mäusebussard die zweit- bzw. dritthäufigste Greifvogelart in Schleswig-Holstein (MLUR 2010).

Bevorzugter Lebensraum des Turmfalken sind strukturreiche Kulturlandschaften und Siedlungen. Für den Bereich der Stadt Nortorf und seine Umgebung ist nach dem Brutvogelatlas (KOOP & BERNDT 2014) von einer Lokalpopulation mit 4 bis 7 Brutpaaren auszugehen.

Als ursprüngliche Felsbrüter nutzen Turmfalken z. B. verlassene Krähennester und hoch gelegene Gebäudenischen und Mauerlöcher z. B. an Kirchtürmen als Brutplatz. Gejagt werden vorzugsweise Kleinsäuger, vor allem Mäuse, aber auch Insekten (Heuschrecken, Käfer). Insbesondere in Siedlungsbereichen gehören außerdem kleinere Singvögel (z. B. Haussperling) zum Beutespektrum.

Der Sperber brütet vorzugsweise in 20 bis 50-jährigen Nadelholzforsten, die von Laubholzbeständen, Lichtungen und Schneisen durchsetzt sind. Seine Verbreitung in Schleswig-Holstein konzentriert sich daher in den Nadel- und Mischwaldbereichen der Geest und gebietsweise im östlichen Hügelland. Für den Nortorfer Siedlungsbereich und seine Umgebungsflächen ist nach dem Brutvogelatlas (KOOP & BERNDT 2014) von einer Lokalpopulation mit 4 bis 7 Brutpaaren auszugehen.

Als Kleinvogeljäger ist der Sperber auf Gehölzstrukturen (Knicks, Feldgehölze, Wälder) angewiesen, er nutzt jedoch auch Parkanlagen und Kleingärten im Siedlungsbereich.

Die Hauptjagdgebiete der ansässigen Turmfalken und Sperber liegen vermutlich in der Knicklandschaft des Stadtrandes, im Stadtpark und auf dem Friedhofsgelände Nortorfs. Aufgrund der geringen Flächengröße und des hohen Isolationsgrades dürfte das Plangebiet relativ zum Angebot der Umgebungsflächen nicht von wesentlicher Bedeutung sein.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme des Plangebietes sind nur nahrungssuchende Turmfalken und Sperber betroffen. Die Qualität der Brutplätze umliegender Reviere wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen beider Arten ist damit auszuschließen und das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die zur Umsetzung des Planvorhabens erforderlichen Rodungs- und Erschließungsarbeiten werden Störungen hervorrufen, die eine Nutzung durch den Turmfalken und Sperber unmöglich machen. Auch nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Gelände für beide Arten nur noch sehr eingeschränkt nutzbar sein.

Der Erhaltungszustand der lokalen Brutpopulationen ist durch das Planvorhaben aber nicht erheblich betroffen, so dass das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

Prognose des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten zur Umsetzung des Planvorhabens werden Turmfalke und Sperber durch die hervorgerufenen Störungen das Gebiet nicht nutzen können. Daher sind auch Risiken hinsichtlich baubedingter Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen.

Das Verletzungs- und Tötungsverbot ist damit nicht erfüllt.

Literatur, Quellen:

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, W. KNIEF, SÜDBECK, P. & K. WITT (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung). – In: DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz 44.

KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7: Zweiter Brutvogel-atlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.

FLADE, MARTIN (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GRAJETZKY, B. & T. GRÜNKORN (2001): Brutbestände und Nahrungshabitate der Avifauna im Nordwesten von Neumünster zur Weiterentwicklung des Biotopverbundes. Gutachten i. A. des Fachbereiches Natur u. Umwelt der Stadt Neumünster.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Kiel.

5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Da Belange des besonderen Artenschutzes nach der vorliegenden Potenzialabschätzung nicht betroffen sind, sind sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Kontinuität) nicht erforderlich. Um dem Minimierungsgebot für die im vorliegenden Fall unter der Erheblichkeitsschwelle liegenden Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu entsprechen, sind für die Umsetzung des Planvorhabens aber die folgenden Bauzeitenregelungen vorzusehen:

- Rodungen von Gehölzen zur Baufeldräumung dürfen erst bei einem unmittelbaren Bedarf und gemäß § 27a LNatSchG nur außerhalb der Vegetationsperiode im Winterhalbjahr (1. Oktober – 14. März) vorgenommen werden.
- Rodungen von Bäumen mit mehr als 20 cm Stammdurchmesser sind nur in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse (1. Dezember – 28. Februar) zulässig.

Mit den Bauzeitenregelungen bleiben die ökologischen Funktionen der wertgebenden Flächen / Strukturen möglichst lange erhalten und Beeinträchtigungen / Tötungsrisiken für brütende Vögel und Fledermäuse in Zwischenquartieren werden vermieden.

6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch das Planvorhaben werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie nicht planungsrechtlich vorbereitet.

Die Freiflächen und Gehölzstrukturen des Plangebietes haben vor allem für siedlungstypische, wenig störungsempfindliche Arten eine Funktion als Vermehrungs-, Nahrungs- und Rückzugshabitat. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die, mit Ausnahme der Vögel, im besonderen Artenschutzrecht allein zu betrachten sind, können ausgeschlossen werden bzw. sind unter Beachtung von Bauzeitenregelungen nicht erheblich betroffen.

Für die in Siedlungen allgemein verbreiteten Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sowie die Mückenfledermaus ist eine Nutzung der Freiflächen des Plangebietes als Jagdhabitat wahrscheinlich. Die geplante Bebauung bedeutet aber vor dem Hintergrund der insgesamt geringen Flächengröße keine wesentliche Einschränkung des insgesamt nutzbaren Jagdraumes, so dass Lokalpopulationen der Umgebung nicht erheblich beeinträchtigt werden. In den Baumbeständen des Plangebietes sind als Zwischenquartiere (Tageseinstände, Balzquartiere) auch von den wandernden Arten Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler genutzte Strukturen nicht auszuschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte können aber auch hier durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Die geringe Flächengröße der nicht versiegelten Freiflächen des Plangebietes bildet neben der eingeschränkten Strukturvielfalt auch den limitierenden Faktor für die Vogelbesiedlung und Nutzung. Die Territorialität und der hohe Raumbedarf der meisten Arten verhindern höhere Siedlungsdichten. Durch den Eingriff werden daher nur wenige Brutpaare von nicht gefährdeten Arten betroffen sein. Direkte Schädigungen können durch ein geeignetes Bauzeitenmanagement vermieden werden.

Für die im Umgebungsbereich ansässigen Greifvogelarten Turmfalke und Sperber bedeutet die Umsetzung des Planvorhabens keine erhebliche Einschränkung des Nahrungsangebotes, da die nutzbare Fläche im Plangebiet im Vergleich mit dem umliegenden Angebot klein und die Qualität als Jagdhabitat allenfalls durchschnittlich ist.